



GEMEINDE BAD WIESSEE

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Bad Wiessee** folgende:

Satzung

für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch Den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder Körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz (Nettoumsatz) innerhalb eines Kalenderjahres. Der Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes (Nettoumsatzes) ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz (Nettoumsatz) errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz (Nettoumsatz) mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder Körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 5 v. H.

- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem (durch Schätzung zur ermittelnden) branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz (Nettoumsatz) von

0 – 5 v.H.	0,06 v.H.
über 5 – 10 v.H.	0,19 v.H.
über 10 – 15 v.H.	0,31 v.H.
über 15 – 20 v.H.	0,44 v.H.
über 20 v.H.	0,63 v.H.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15. August jeden Jahres eine Vorauszahlung zu Entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat Nach Zustellung des Bescheids fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 7
Abschlusszahlung

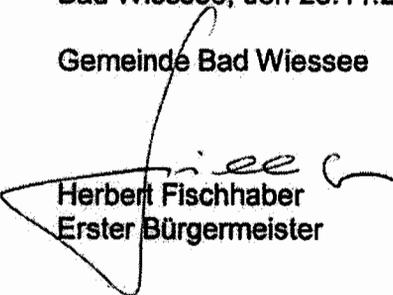
- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.1978 mit Änderungssatzung vom 07.07.1980 und 12.10.2001 außer Kraft.

Bad Wiessee, den 28.11.2007

Gemeinde Bad Wiessee


Herbert Fischhaber
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 28. November 2007 wurde am 28. November 2007 in der Gemeindekanzlei – Zimmer 8 – zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel am 28. November 2007 hingewiesen. Der Anschlag wurde am 07. Januar 2008 wieder entfernt.

Bad Wiessee, den 07. Januar 2008

Im Auftrag


Franz Ströbel
Kämmerer

